

## **Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst der Gemeinde Königsbronn vom 14.06.2014**

Gemäß § 31 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 01. Juli 2004 kann die Ortpolizeibehörde (Gemeinde Königsbronn) polizeiliche Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen.

Die Gemeinde Königsbronn macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und überträgt dem gemeindlichen Vollzugsdienst mit sofortiger Wirkung folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben:

Von den in § 31 DVO PolG des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 01. Juli 2004 genannten Aufgaben werden folgende an den gemeindlichen Vollzugsdienst übertragen:

1. Vollzug von Gemeindesatzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
2. im Straßenverkehrsrecht
  - a) Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
  - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
  - c) Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  - d) Überwachung der Durchfahrtsverbote in verkehrsberuhigten Bereichen
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
4. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen
5. im Umweltschutz
  - a) Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
  - b) Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
  - c) Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
6. im Feldschutz
  - a) Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - b) Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
7. für sonstige Aufgaben

- a) Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
- b) Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- c) Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- d) Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- e) Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,
- f) Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- g) Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
- h) Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- i) Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.